

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Erlassen am 17. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. April 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) Gewässerunterhalt;
- b) Wasserbau;
- c) Wasserbaupolizei;
- d) ~~Renaturierung~~ **Revitalisierung** von Gewässern.

² Er wird angewendet auf die stehenden und die fliessenden Oberflächengewässer, einschliesslich der in den Boden verlegten Abschnitte. ~~Meteorwasserleitungen~~ **Meteorwasserableitungen und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen** gelten nicht als Gewässer nach diesem Erlass.

³ ~~Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke.~~

Art. 1a (neu) Begriffe

¹ **Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke, jedoch ohne Rückhalteräume und Notentlastungsräume.**

² **Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten.**

³ **Als Rückhalteraum gilt ein Gebiet zur kurzzeitigen Speicherung von Wasser bei einem Hochwasserereignis.**

⁴ **Als Notentlastungsraum gilt ein Abflussraum, der erst im Überlastfall beansprucht wird.**

¹ ABI 2020-00.020.615.

² sGS 734.1.

Art. 9 *Begriff* **Unterhaltsmassnahmen**

¹ ~~Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten. Sie sind mit Ausnahme der Arbeiten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses nicht meldepflichtig.~~

² ~~Als Unterhalt~~ **Unterhaltsmassnahmen** gelten insbesondere:

- a) periodische Pflege der Ufervegetation;
- b) Entfernen von Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen;
- c) Ausschöpfen von Gewässern, wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- d) Ausschöpfen von Kiesfängen;
- e) Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauten und Durchlässen;
- f) Entfernen von Unrat;
- g) Wiederinstandstellen von Notentlastungs- und Rückhalteräumen, die überflutet wurden;**
- h) Bekämpfung von invasiven Neophyten.**

³ ~~Unterhaltsarbeiten~~ **Unterhaltsmassnahmen** werden möglichst schonend ~~und~~, nach den Regeln einer naturnahen Gewässerpflege **und nach dem Stand der Technik im Bodenschutz** durchgeführt.

Art. 10 *Durchführung* **Meldepflicht**

¹ ~~Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, bedürfen Unterhaltsarbeiten keiner Bewilligung.~~

² ~~Unterhaltsarbeiten sind meldepflichtig, wenn sie:~~ **Unterhaltsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses, ausgenommen jene nach Bst. a, f und h, sind meldepflichtig.**

- ~~a) mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind;³~~
- ~~b) die Entfernung von Ufervegetation vorsehen;⁴~~
- ~~e) zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben.⁵~~

³ ~~Die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten~~ **Meldepflichtige Unterhaltsmassnahmen** dürfen ausgeführt werden, wenn die ~~zuständigen~~ **zuständige Gemeindebehörde nach Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen nicht innert dreissigzwanzig** Tagen nach Eingang der Meldung dem Gesuchsteller schriftlich ~~mitteilen~~ **mitteilt**, dass:

- 1. die Meldung unvollständig ist; **oder**
- 2. die ~~Unterhaltsarbeiten~~ **Unterhaltsmassnahmen** in das vereinfachte ~~oder das ordentliche~~ Planverfahren **oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren** verwiesen werden;
- 3. ~~die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird.~~

⁴ Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen ~~Unterhaltsarbeiten~~ **Unterhaltsmassnahmen** für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. ~~Die Verfügung ist endgültig.~~

³ ~~Art. 8 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.~~

⁴ ~~Art. 22 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.0.~~

⁵ ~~Art. 8 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.~~

Art. 12 Naturgefahren

¹ Die zuständige Stelle des Kantons erstellt die Grundlagen für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren. Sie führt diese nach.

² Die politische Gemeinde berücksichtigt diese Grundlagen in der Ortsplanung⁶. Sie vermindert das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial und vermeidet die Schaffung neuer Schadenpotenziale.

³ Der erforderliche Raum für Gewässer, **Rückhalteräume** und Notentlastungsräume wird mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert.

Art. 13 Wasserbauliche Massnahmen

¹ Als wasserbauliche Massnahmen gelten insbesondere:

- a) baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen;
- b) Ausbau, Offenlegung und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- c) **Renaturierungen****Revitalisierungen**;
- d) Rückhaltmassnahmen;
- e) Ausleitung von Hochwasserspitzen, mit Einschluss der Ausscheidung von **Rückhalteräumen und** Notentlastungsräumen;
- f) Umleitung von Gewässern;
- g) Vorkehren gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

² Der forstliche Bachverbau richtet sich nach der ~~Forstgesetzgebung~~**Waldgesetzgebung**.⁷

Art. 14 Grundsätze

¹ Bei wasserbaulichen Massnahmen werden insbesondere beachtet:

- a) Schutz von Menschen und Tieren;
- b) Schutz von erheblichen Sachwerten;
- c) wirtschaftlicher Einsatz der Finanzmittel;
- d) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- e) Wiederherstellung naturnaher Gewässer;
- f) Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Ortsbild- und Heimatschutz;
- h) anerkannte Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus;
- i) sparsamer Verbrauch von Kulturland;
- j) die Möglichkeiten zur Gewässernutzung-;
- k) Schutz von Fruchtfolgeflächen;**
- l) Erhaltung der Bodenqualität;**
- m) Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neophyten;**
- n) Schutz des Waldes;**
- o) Schutz des Trinkwassers.**

⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 BauG, sGS 731.1. **Vgl. Art. 5 und 103 PBG, sGS 731.1.**

⁷ Art. 19 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

Art. 16 *Projektierung*
a) *kantonale Gewässer*

¹ Die Projektierung ~~wasserbaulicher~~ **wasserbaulichen Massnahmen und Revitalisierungsmassnahmen** an kantonalen Gewässern ist Aufgabe der zuständigen Stelle des Kantons.

² Politische Gemeinden, auf deren Gebiet das Wasserbauprojekt liegt, werden bei der Projektierung angehört.

³ **Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung.**

Art. 17 *b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer*

¹ Die Projektierung von wasserbaulichen Massnahmen und Revitalisierungsmassnahmen⁸ an Gemeindegewässern und an den übrigen Gewässern ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

² Betroffene Nachbargemeinden und betroffene öffentlich-rechtliche Unternehmen werden bei der Projektierung angehört.

^{2bis} **Die politische Gemeinde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung.**

³ Die politische Gemeinde kann die Projektleitung gegen angemessene Entschädigung der zuständigen kantonalen Stelle übertragen.

Art. 18 bis 20 werden aufgehoben.

Gliederungstitel nach Art. 20. 2. ~~Planverfahren~~ Verfahren

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «2. Verfahren» (neu). a) Planverfahren

Art. 21 *Durchführung*

¹ Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern wird das Planverfahren durchgeführt, **sofern nicht nach Art. 37a f. dieses Erlasses das vereinfachte Baubewilligungsverfahren sachgemäss zur Anwendung kommt.**

² Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

Art. 23 *Projekt*

¹ Die Projektunterlagen enthalten in der Regel:

- a) aktualisierte Gefahrengrundlagen;
- b) den technischen Bericht;
- c) Situationsplan, Längs-, Quer- und Gestaltungsprofile;
- d) Landbedarfslinien über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von Boden;

⁸ Art. 38a GSchG; Art. 41d GSchV.

- e) **Rückhalteräume und** Notentlastungsräume **jeweils** mit allfälligen Objektschutzmassnahmen;
- e^{bis}) **Regelung von Gewässerraum- und Gewässerabstand;**
- f) ~~allfällige~~ Baulinien;
- g) ~~allfälliger~~ Beitragsplan.

Art. 24 Auflage

¹ Das Projekt wird in der politischen Gemeinde ~~mit~~**unter Eröffnung** einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. **Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.**

² ~~Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan der politischen Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt.~~

Art. 25 Anzeige

¹ Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt:

- a) wer private Rechte abtreten muss;
- b) auf dessen Grundstück ~~eine Baulinie~~**ein Gewässerraum oder ein Gewässerabstand** aus-
geschieden wird;
- c) **auf** dessen Grundstück ~~in den Gewässerabstand zu liegen kommt~~**eine Baulinie ausge-**
schieden wird.

² Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

³ Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auf-
lage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Art. 26 Absteckung im Gelände

¹ ~~Wird die Linienführung eines Gewässers geändert, wird ein Gewässer offen gelegt, oder sind mit dem Projekt Änderungen des Ufers verbunden, wird das Vorhaben während der Auflage im Gelände abgesteckt.~~**Das Vorhaben wird während der Auflage im Gelände abgesteckt bei:**

- a) **Änderung der Linienführung eines Gewässers;**
- b) **Offenlegung eines Gewässers;**
- c) **Änderungen des Ufers;**
- d) **Ausscheidung von Rückhalte- oder Notentlastungsräumen.**

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 Rechtsschutz

a) Einsprache

¹ Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) das Projekt;
- b) die Zulässigkeit der Enteignung;
- c) ~~Beitragsplan.~~

² Die Einsprache gegen den Beitragsplan richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über das Kostenverlegungsverfahren.

Art. 31 *Entscheid*

¹ Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern ~~die zuständige Stelle des Kantons~~ **das zuständige Departement**, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde.

Art. 32 *Genehmigung* a) *Allgemeines*

¹ Wasserbauliche Massnahmen an ~~einem Gewässer~~ **Gemeindegewässern und übrigen Gewässern nach Art. 17 dieses Erlasses** bedürfen der Genehmigung ~~des zuständigen Departementes~~⁹ **der zuständigen Stelle des Kantons**.

^{1bis} **Die zuständige Stelle des Kantons prüft die wasserbaulichen Massnahmen auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.**

² Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 33 *b) Finanzierung*

¹ ~~Mit der Genehmigung werden~~ Kantons- und Bundesbeiträge **werden nach Rechtskraft des Projekts** zugesichert.

² Der Entscheid über die Zusicherung ist nicht anfechtbar.

Gliederungstitel nach Art. 33. ~~3.~~ b) Landerwerb und Baubeginn

Gliederungstitel nach Art. 37 (neu). c) vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Art. 37a (neu) *Durchführung*

¹ Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹⁰ wird von der zuständigen Gemeindebehörde sachgemäss durchgeführt bei:

- a) Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen zu nicht wasserbaulichen Zwecken über, in oder unter Gewässern;
- b) Erstellung, Änderung und Beseitigung von Schutzbauwerken zu wasserbaulichen Zwecken und baulichen Unterhaltsmassnahmen, sofern auf eine Kostenverlegung verzichtet wird und nur Einzelinteressen betroffen sind;
- c) untergeordneten baulichen Massnahmen, die auf den Wasserstand, auf den Lauf des Gewässers und auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können.

⁹ — Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

¹⁰ sGS 731.1.

² In Ergänzung zu Art. 141 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹¹ werden die beschwerdeberechtigten Organisationen, soweit sie dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen in Kenntnis gesetzt.

Art. 37b (neu) Zustimmung

¹ Die Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons.

Art. 39 Kantonale Gewässer

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen.

² Die politische Gemeinde leistet an die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer Beiträge von 25 Prozent.

³ Für Baukosten von ~~Renaturierungen~~ **Revitalisierungen**, die im übergeordneten Interesse liegen, kann der Beitrag der politischen Gemeinde verringert werden.

Art. 40 Gemeindegewässer

¹ Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten¹². Für ~~Renaturierungsmassnahmen~~ **Revitalisierungsmassnahmen** werden keine Beiträge erhoben.

Art. 41 Übrige Gewässer

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

² Die politische Gemeinde kann Beiträge gewähren:

- a) an Unterhaltsmassnahmen, wenn diese finanziell sehr aufwändig sind;
- b) an wasserbauliche Massnahmen, wenn die Kosten das Interesse der Wasserbaupflichtigen wesentlich übersteigen und der Unterhalt nicht vernachlässigt wurde;
- c) an ~~Renaturierungsmassnahmen~~ **Revitalisierungsmassnahmen**.

¹¹ sGS 731.1.

¹² ~~Vgl. Art. 10 ff. BauG, sGS 731.1.~~ Vgl. Art. 12 ff. PBG, sGS 731.1.

Art. 43 Durchführung

¹ Die Bau- und Unterhaltskosten werden durch Errichtung eines Perimeters¹³ aufgeteilt, ~~wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt wird.~~

^{1bis} **Auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen kann verzichtet werden, wenn:**

- a) **die Kostentragung durch Vereinbarung geregelt wird;**
- b) **die Gemeinde die Kosten trägt.**

² Das Kostenverlegungsverfahren wird für die nachträgliche Errichtung oder Änderung eines Unterhaltensperimeters sachgemäss durchgeführt, wenn insbesondere:

- a) die Belastung einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in einem Missverhältnis zum zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz steht;
- b) Grundstücke, Bauten und Anlagen Dritter einen Mehrwert durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz nachträglich erfahren;
- c) der zweckmässige Unterhalt es erfordert.

³ Bau- und Unterhaltungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen werden als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.¹⁴

⁴ Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

Art. 46 Rechtsschutz

¹ Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

² Über Einsprachen entscheidet:

- a) bei kantonalen Gewässern die zuständige kantonale Stelle;
- b) bei den anderen Gewässern die ~~politische Gemeinde~~ **zuständige Gemeindebehörde** oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.

Art. 49 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.¹⁵

~~² Die politische Gemeinde kann das gesetzliche Grundpfandrecht zur Anmerkung im Grundbuch¹⁶ anmelden. Sie ist dazu verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.~~

Art. 54 Höhe

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Für die Kosten

¹³ Vgl. Art. 1 ff. GGU, sGS 153.1.

¹⁴ Vom Eid Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. September 2009; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁵ Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

~~¹⁶ Vom Eid Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. September 2009; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.~~

von ~~Renaturierungsmassnahmen~~ **Revitalisierungsmassnahmen**, die im übergeordneten Interesse liegen, und bei Elementarereignissen kann ein höherer Beitrag gewährt werden.

² Die Höhe des Kantonsbeitrags wird bemessen nach:

- a) dem Interesse an der Ausführung des Projekts;
- b) dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Art. 55 Verwendung

¹ Die globalen Bundesbeiträge an den Ausbau der Gewässer werden zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für jene Projekte verwendet, die im Wasserbauprogramm vorgesehen sind und deren Kosten weniger als 1 Mio. Franken betragen.

^{1bis} Die globalen Bundesbeiträge an die Planung und Ausführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern¹⁷ werden anteilmässig zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für Revitalisierungsmassnahmen der politischen Gemeinden verwendet, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung enthalten sind.

² Projektbezogene Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern oder die Ausführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern¹⁸ werden den Kostenträgerinnen und Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Gliederungstitel nach Art. 55 (neu). 5. Besondere Bestimmungen

Art. 59 Notentlastungsräume

¹ Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht:

- a) der ~~uneingeschränkte~~ Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung¹⁹, wenn die ~~möglichen~~ **verhältnismässigen** und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;
- b) ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen.²⁰

Art. 59a (neu) Rückhalteräume

¹ Ist ein Rückhalteraum ausgeschieden, werden die dinglich und die obligatorisch Berechtigten entschädigt für finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen. Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984²¹ wird im Übrigen sachgemäss angewendet.

² Im Schadenfall obliegen dem Wasserbaupflichtigen insbesondere:

- a) **Schadenbehebung, einschliesslich der Kostentragung;**
- b) **Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen, einschliesslich der Kostentragung;**

¹⁷ Art. 62b Abs. 1 und 3 GSchG, Art. 54b GSchV.

¹⁸ Art. 62b Abs. 2 GSchG, Art. 54b GSchV.

¹⁹ sGS 873.1.

²⁰ sGS 383.1.

²¹ sGS 735.1.

- c) finanzielle Entschädigung für aus dem Schadenfall resultierende Nutzungseinschränkungen.

³ Die Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984²² entscheidet über Entschädigungen, wenn sich die Wasserbaupflichtigen mit dem Geschädigten nicht einigen können. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984²³ werden sachgemäss angewendet.

⁴ Für Schäden an Gebäuden besteht der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung²⁴, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind.

⁵ Die Rückhalteverpflichtung wird im Grundbuch angemerkt.

Art. 71a (neu) Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●●
a) ordentliches Planverfahren

¹ Auf wasserbauliche Massnahmen, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags nach Art. 22 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009²⁵ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bereits öffentlich aufgelegt sind, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

Art. 71b (neu) b) vereinfachtes Planverfahren

Auf wasserbauliche Massnahmen, für die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags das vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009²⁶ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bereits eingeleitet war, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

II.

1. Der Erlass «Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»²⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Öffentliches Gewässer

¹ Öffentliche Gewässer sind:

1. die Seen, Flüsse und Bäche,
2. die Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 ~~Minutenlitern~~ **Litern pro Minute**,
3. die Quellen von der mittleren Ergiebigkeit eines Baches oder Flusses, d.h. von mehr als 600 ~~Minutenlitern~~ **Litern pro Minute**.

²² sGS 735.1.

²³ sGS 735.1.

²⁴ sGS 873.1.

²⁵ sGS 734.1.

²⁶ sGS 734.1.

²⁷ sGS 751.1.

~~2 Das zuständige Departement entscheidet, ob ein öffentliches Gewässer vorliegt~~**Die zuständige Stelle des Staates entscheidet, ob ein ober- oder unterirdisches Gewässer im Sinn von Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.**

2. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»²⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 13 b) Verfahren

¹ Der Kantonsrat erlässt den Kantonsstrassenplan.²⁹

² Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren nach diesem Gesetz³⁰ sachgemäss durchgeführt. Er bedarf der Genehmigung ~~des zuständigen Departementes.~~³⁴**der zuständigen Stelle des Kantons.**

³ **Die zuständige Stelle des Kantons prüft den Gemeindestrassenplan auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.**

Art. 33^{bis} (neu) Anhörung und Mitwirkung

¹ **Beim Bau von Strassen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört.**

² **Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.**

Art. 41 Auflage

¹ Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. **Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.**

² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Objekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;
- b) Entwässerungsanlagen;
- c) Leitplanken und Leitzäune;
- d) Beleuchtung;
- e) Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;
- f) Buchten für Haltstellen des öffentlichen Verkehrs.

²⁸ sGS 732.1.

²⁹ Siehe ~~GRBKRB~~ über den ~~Staatsstrassenplan~~**Kantonsstrassenplan**, sGS 732.15.

³⁰ Art. 39 ff.

³⁴ ~~Baudepartement, Art. 25 Bst. a GeschR, sGS 141.3.~~

Art. 127^{bis} (neu) Übergangsbestimmung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz vom ●●

¹ Auf Strassenbauprojekte, die bei Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Wasserbaugesetz vom ●●³² nach Art. 41 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988³³ bereits öffentlich aufgelegt sind, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³² nGS ●●.

³³ sGS 732.1.